

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2017/1151

- Formelle Dokumentation gemäß Verordnung (VO) (EU) 2023/443

Frage- oder Problemstellung:

Nach Anhang 1, Anlage 3a der VO (EU) 2017/1151 in der Fassung der VO (EU) 2023/443 hinsichtlich der Emissionstypgenehmigungsverfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge ist durch den Hersteller eine formelle Dokumentation zu erstellen. Die formelle Dokumentation wird gemäß Artikel 5, Absatz 11 der geänderten Verordnung auf Anfrage allen Typgenehmigungsbehörden, Technischen Diensten, Marktüberwachungsbehörden, Dritten und der Kommission zur Verfügung gestellt.

Dieses Schreiben soll die Bedingungen für die Bereitstellung der formellen Dokumentation im Typgenehmigungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) festlegen.

Ergebnis:

Die formelle Dokumentation ist grundsätzlich mit dem Antrag auf Erteilung für die Freigabe der erweiterten Dokumentation (AES/BES-Freigabe) beim KBA einzureichen. Dies gilt ab dem Nachweis über die Erfüllung des Emissionsbuchstabens „EA“ gemäß Anhang I, Anlage 6 Tabelle 1 der VO (EU) 2017/1151 in der Fassung VO (EU) 2023/443.

In vorher mit dem KBA abgestimmten Ausnahmefällen kann die formelle Dokumentation beim Hersteller verwahrt werden. Sie ist Anfragenden sowie dem KBA bei den durch die Vorschrift regulierten Anfragen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Sollen die Emissionsbuchstaben „EB“ und „EC“ gemäß Anhang I, Anlage 6 Tabelle 1 der VO (EU) 2017/1151 in der Fassung der VO (EU) 2023/443 nachgewiesen werden, ist die formelle Dokumentation wie oben beschrieben beim KBA einzureichen. Auf Anfrage stellt das KBA dann in den Fällen des Artikels 5, Absatz 11 der vorgenannten Verordnung die formelle Dokumentation zur Verfügung.

Sofern UN-Regelungen vergleichbare Vorschriften enthalten, kann diese Festlegung auch in diesem Rechtskreis angewendet werden.

400-27/001#254

Flensburg,

Mario Quade